

Bürgerstadter Kies-Bouler e.V.

Postfach 1245, D-63882 Miltenberg

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Haftung
- § 11 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 12 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgstadter Kies-Bouler e.V.“ (Kurzbezeichnung: BKB).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Obernburg (Unterfranken) eingetragen und hat seinen Sitz in Bürgstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es den Pétanque-Sport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen/- Kämpfen, die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
Damit ist der Verein gemeinnützig.
- (2) Der BKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BKB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (6) Mittel des BKB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der BKB ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung der Volljährigkeit ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Antrag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

(1) Austritt, die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Auflösung des Vereins.

(3) Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands in folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei grober oder wiederholter Missachtung der Satzung oder der Beschlüsse des Vereins,
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) bei vereinschädigendem und grobem unsportlichen Verhalten,
- d) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder sind

- Benutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Sportbetriebs und von Veranstaltungen.
- Wahlrecht und das Recht, bei Mitgliederversammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Pflichten der Mitglieder sind

- die Satzung zu beachten,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu achten und zu fördern,
- Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

(1) die Mitgliederversammlung

(2) die Vorstandschaft

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassenwart

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im 1. Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Sie muss spätestens zwei Wochen nach

Einreichung der Anträge stattfinden.

- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 8 Tage vor Durchführung der Versammlung schriftlich zu erfolgen. In der Einladung sind Zeit und Ort und die Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
- (4) Anträge sind spätestens 3 Tagen vor Beginn der ordentlichen Versammlung schriftlich mit Begründung bei der BKB-Geschäftsstelle bzw. dem Vorstand einzureichen, damit sie in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sein können.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die Entlassung eines Vorstandsmitglieds oder die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht auf einen Vertreter übertragen werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (10) Anträge, die die laufende Saison beeinträchtigen, sind bis Saisonschluss zurück zu stellen.
- (11) Die Mitgliederversammlung benennt zwei Kassenprüfer. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Kassenführung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Personen zusammen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorstände vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident

und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt die gleiche Bedingung.

- (5) Der Vorstand kann Aufgaben zum Spielbetrieb, der Durchführung von Turnieren usw. an Vereinsmitglieder delegieren.
- (6) Von den Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das von allen drei Vorständen zu unterzeichnen ist.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen (§ 31 BGB). Die Vorstände und die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Mitglieder des BKB haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind oder der Förderung des Petanque-Sports dienen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31. Januar des folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ihm die personelle oder finanzielle Grundlage fehlt.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 9 Abs. 5 Satz 1.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Bürgstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des BKB am 27.3.2015 beschlossen und vom Vorstand unterzeichnet.

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung verliert die Satzung vom 25.3.2011 ihre Gültigkeit.

Bürgstadt, den 27.03.2015

Maurizio Aleo
Präsident

Michael Leuner
Vizepräsident

Helmut Körner
Kassenwart